

§28

Lauf- und Aushändigungszeiten

(1) Die Deutsche Post ist verpflichtet, während der Dienstbereitschaft ihrer Dienststellen folgende Laufzeiten einzuhalten:

1. für Vorrangtelegramme 3 Stunden,
2. für gewöhnliche Telegramme 6 Stunden.

(2) Die Laufzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufgabe des Telegramms und endet mit dem Zeitpunkt der Aushändigung oder des Aushändigungsversuchs. In die Laufzeit werden nicht eingerechnet, sofern sie die Ursache der Verzögerung sind:

- die Dauer des Dienstschlusses der Dienststellen der Deutschen Post,
- Lagerzeiten am Schalter für Telegramme mit Lageranschrift,
- Zeiten für das Nachsenden von Telegrammen.

§29

Unzustellbare Telegramme

(1) Ein Telegramm ist unzustellbar, wenn

1. der Empfänger nicht zu ermitteln ist,
2. die Nachsendung nicht möglich ist,
3. der Empfänger die Annahme verweigert hat,
4. der Empfänger es innerhalb von 48 Stunden nach Benachrichtigung nicht abgeholt hat,
5. der Empfänger eines Telegramms mit Postfach- oder Postschließfachanschrift es innerhalb von 10 Tagen nicht abgeholt hat,
6. der Empfänger ein postlagendes Telegramm nicht innerhalb eines Monats nach dem Eingang abgeholt hat.

(2) Die Unzustellbarkeit eines Telegramms und die Gründe hierfür werden der Aufgabetelegrafienstelle unverzüglich telegrafisch gemeldet. Kann diese den Grund der Unzustellbarkeit nicht selbst beseitigen, teilt sie dem Absender die Unzustellbarkeit mit. Dieser kann die Anschrift des Ursprungstelegramms durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz vervollständigen, berichtigen oder bestätigen (§ 4) lassen,

§30

Gebührenpflicht

(1) Der Absender eines Telegramms ist verpflichtet, alle sich aus der Aufgabe eines Telegramms ergebenden Gebühren ordnungsgemäß zu entrichten. Die Gebühren sind in der Anordnung vom 26. Oktober 1973 über Telegrammgebühren — Telegramm-Gebührenordnung — (GBl. I Nr. 54 S. 536) festgelegt.

(2) Bei der Aufgabe von Telegrammen über Teilnehmerfernsprechanschluß werden die Gebühren in die Fernmelderechnung aufgenommen.

(3) Bei der Aufgabe von Telegrammen über Münzfernsprecher sind die Gebühren je nach der technischen Einrichtung des Münzfernsprechers entweder nach Aufforderung durch Einwurf entsprechender Münzen zu entrichten oder die Gebühren werden nachträglich vom Absender eingezogen.

(4) Bei der Aufgabe von Telegrammen über Telex-Anschluß werden die Gebühren in die Fernmelderechnung aufgenommen.

§31

Gebührenerstattung

(1) Die Deutsche Post erstattet die Gebühren für nicht, verzögert oder fehlerhaft ausgeführte Leistungen. Die Gebühren werden auf Antrag erstattet, wenn der Absender seinen Anspruch glaubhaft nachweist.

(2) Der Antrag auf Gebührenerstattung muß innerhalb von 4 Monaten vom Tage nach der Aufgabe des Telegramms gestellt werden.

(3) Für nichtgenutzte oder teilweise genutzte Antwortscheine wird der Betrag bzw. Differenzbetrag auf Wunsch in Postwertzeichen erstattet.

(4) Leistungen auf Gefahr des Absenders schließen eine Erstattung aus.

§32

Beschwerdeverfahren

Gegen die auf der Grundlage des § 2 Absätze 2 und 3, § 7 Abs. 7, § 31 Abs. 1 getroffenen Entscheidungen kann der Betroffene Beschwerde einlegen. Das Beschwerdeverfahren regelt sich nach § 55 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49).

§33

Haftungsausschluß

Über die Gebührenerstattung hinaus haftet die Deutsche Post nicht für Schäden bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Telegrammverkehrs.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 3. April 1959 über den Allgemeinen Telegrafendienst — Telegrafienordnung — (GBl. I Nr. 27 S. 409) und die dazu erlassene Anordnung Nr. 2 vom 20. April 1961 (GBl. II Nr. 28 S. 172) außer Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1973

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen**  
Schulze

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Zusammenstellung der Dienstvermerke**

Dienstvermerk	Bedeutung	zugehöriger § der Telegrammordnung
etat priori te	Staatstelegramm	12
fs	Verlangen der telegrafischen Nachsendung an eine oder an mehrere bestimmte Anschriften	22
SP	postlagernd	7
hww	Wassertelegramme des Hochwasserwarn- und Hochwasservorhersagedienstes	13
lt	Brieftelegramm	15
ätf	Staatsbrieftelegramm	12
lx	Schmuckblattelegramm	20
mp	eigenhändig auszuhändigen	23
obs	Wettertelegramm	13
pc	Verlangen der telegrafischen Empfangsanzeige	19
presse	Pressetelegramm	16
rp ...	... M für Antwort bezahlt	17